



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

## Symposium

Montag, 24. April 2017, 10:30 bis 16:00 Uhr

### **Willensbildung des Volkes im Internet der Bots und Trolle**

#### Begrüßung und Einführung - Prof. Dr. Stephan Ory

Herr Prof. Dr. Stephan Ory gab den Startschuss für das Symposium mit einem treffenden historischen Vergleich der Kommunikation. Seinen Ausführungen nach liegen die Herausforderungen für die Willensbildung des Volkes in der Entwicklung der Kommunikation der Bürger begründet. Während man früher, in Zeiten rein analoger Kommunikation, den Lean-Back Rezipienten, eine starke finanzielle Basis der Medien und eine Qualitätssicherung hatte, findet durch die digitale Kommunikation ein grundlegender Wandel statt. Der Inhalt wird zum „user generated content“ und die starke finanzielle Basis findet sich im Allgemeinen lediglich auf Seiten der Plattformbetreiber wieder. Auch eine Qualitätssicherung kann es im Zusammenhang mit user generated content offenkundig nur noch mittelbar geben.

Prof. Dr. Ory ordnete nunmehr die kommenden Vorträge in die sich aus dieser Konstellation ergebenden Problemstellungen ein. Sogleich gibt dies die konzeptorische Gliederung der Veranstaltung wieder: Im ersten Teil wird der namensgebende Sachverhalt interdisziplinär aufbereitet: Was spielt sich technisch ab, wie erkennt man die Maschine zu Mensch-Kommunikation und was ist wirklich im US-Wahlkampf geschehen? Im zweiten Teil wurden zunächst die verfassungsrechtlichen Grundlagen in Erinnerung gerufen, bevor die Parteien zu Wort kamen und konkrete Thesen zur Lösung formuliert wurden.

#### Wer füttert Bots und Trolle, woran erkenne ich sie? - Prof. Dr. Christoph Sorge

Seinen Vortrag begann Prof. Dr. Sorge mit einer Definition der Begriffe Bots und der Trolle. Während die Erkennung von ersterem Typus technisch leicht ist, stellen letztere Mechanismen die Fachwelt gleichwohl vor Herausforderungen. Dem Thema nähert sich Herr Prof. Dr. Sorge mit einer geschichtlichen Betrachtung der Entwicklung von Bots. Dabei wurden die Meilensteine der Entwicklung, wie beispielsweise der Chatbot „Eliza“, erwähnt.

Geht man die Erkennung der Bots im Sinne eines Bots, welcher in Sozialen Medien Meldungen pos-

tet direkt an, galt es nun die Einzelheiten der geposteten Meldungen auf typische Erkennungsmerkmale für Bots zu untersuchen. Ein erster Ansatzpunkt könnte etwa der Sprachstil sein. Gleichwohl zeigte der Referent an dieser Stelle sehr deutlich auf, dass diese Analyse mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zumal sich in Communities, wie beispielsweise Twitter, eine eigene, von vielfältigen Besonderheiten geprägte Ausdrucksweise entwickelt hat. Vielversprechender erscheint daher die Analyse der Kontextinformationen eines Profils im Hinblick auf Merkmale, die die Steuerung durch einen Bot wahrscheinlich



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

machen. Solche Merkmale können etwa die zeitliche Aktivität des Accounts, die Anzahl der Postings oder auch die Ähnlichkeit von Postings mit anderen Postings sein. In einem Zwischenfazit stellte Prof. Dr. Sorge zunächst fest, dass es nicht die eine perfekte Erkennungsmethode geben kann. Die Erkennung von Bots wird zwangsläufig über eine Kombination von Analysen aus dem Bereich der Sprache und vor allem des Kontext einer Meldung und des dazugehörigen Accounts funktionieren müssen.

Nach diesem Ergebnis konnte der Referent auf eine weitere Verschärfung der Problematik hinweisen: Man benötigt nicht unbedingt einen Bot, um die Funktion einer massenhaften Inhaltsverbreitung realisieren zu können. Eine noch schwerer zu erkennende Leistung ist in Einzelfällen

günstig von Menschen zu bekommen, welche die Arbeit von Bots damit in Perfektion übernehmen könnten.

Dies führt in der Konsequenz zu einem Schwarz-Weiß Bild der Bot-Erkennung: Auf der hellen Seite steht die mit den richtigen Werkzeugen gut zu realisierende Unterscheidung eines Bots von einem Menschen. Die Probleme liegen gleichwohl in den Grautönen: Wenn Menschen gut begründete Inhalte automatisch abgeben oder Menschen bezahlt Meldungen posten, ist eine Erkennung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Der Vortrag endete mit dem denkwürdigen Zitat: „Es gibt künstliche Bots und das sind Menschen“.

## Ein Faktencheck - Welcher Algorithmus ließ Trump triumphieren? -

### Prof. Dr. Katharina Zweig

Frau Prof. Dr. Zweig beschäftigte sich in ihrem Vortrag zunächst mit der vermuteten Einflussnahme der Internetindustrie auf den Ausgang der US-Präsidentenwahlen. So sein vor der Wahl die Vermutung geäußert worden, dass Google die Ergebnisausgabe im Sinne der Kandidatin Hillary manipuliere. Nach dem Ausgang der Wahl für deren Konkurrenten Trump kam hingegen die Vermutung auf, dass Facebook seine Dienste so manipuliert habe, dass sie die Interessen des jetzigen US-Präsidenten unterschützt haben.

Prof. Dr. Zweig lieferte dem Publikum einen Faktencheck. Im Ergebnis waren keine die Manipulationsthese stützenden Anhaltspunkte auffindbar. Eine gegenläufige Studie zur Suchmaschinenergebnisausgabe konnte die Referentin sogar entkräften. Letztendlich spiegelten die Ergebnisse nur die Nachrichtenlandschaft wieder, wie sie sich auch so im Internet finde. Eine Verzerrung der Ergebnisliste sei nicht feststellbar. Gleichwohl verblieb die Frage, wie die Google eigenen Nachrichtendienste im Wahlkampf seitens des Internetunternehmens ausgestaltet werden. Dieser Frage geht die erwähnte Studie gleichwohl nicht auf den Grund.

Hinsichtlich Facebook kritisierte die Referentin die Möglichkeit des Wahlbuttons. Drückt ein Nutzer diesen Button, signalisiert er sogleich seinen Bekannten, dass er an der Wahl teilgenommen hat. Außenstehende haben keine Möglichkeit herauszufinden, wem der Button überhaupt angezeigt wird. Zur Manipulation sei es beispielsweise denkbar, dass der Button nur den bekannten Anhängern einer bestimmten Partei angezeigt wird und somit die Wahlbeteiligung gesteigert werden könnte. Auch hier kam die Referentin zum Ergebnis, dass das Manipulationspotenzial da sei, jedoch keine belastbaren Anzeichen für eine tatsächliche Manipulation auffindbar sind.

Des Weiteren führte Prof. Dr. Zweig am konkreten Beispiel aus, dass verschiedene Algorithmen, welche einzeln hinsichtlich der Willensbildung unbedenklich erscheinen, im Zusammenspiel bedenkliche Folgen entwickeln können. Sie erinnerte daran, dass der Auslöser dieser Entwicklung gleichwohl auch im Ausland liegen kann.

Zusammenfassend sagte Frau Prof. Dr. Zweig: „Es ist unbestritten, dass Suchmaschinenalgorithmen und Empfehlungssysteme auf sozialen Medien das Potential für Manipulation der freien



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

(politischen) Meinungsbildung haben - dabei ist die Indizienlage aber dünn, was eine interne Manipulation durch die jeweiligen Firmen angeht. Eine Manipulation von außen durch SEO, Bots, und Microtargeting ist deutlich wahrscheinlicher. Unklar bleibt aber auch hier, wie stark der damit ausgeübte Einfluss auf Wählerinnen und Wähler letztendlich ist. Wir müssen daher effiziente Möglichkeiten schaffen, dauerhaft diese personalisierten Empfehlungssysteme auf effektive Ein-

flussnahmen untersuchen zu können". Sie appellierte in ihrem Schlussplädoyer des Weiteren daran, das Analoge nicht zu vergessen. Es wäre beispielsweise nützlich, wenn Schulklassen im Unterricht normale Tageszeitungen lesen und über die Inhalte diskutieren. Auch wenn aktuell keine besorgniserregende Beeinflussung der Willensbildung erkennbar sei, besteht eine sich verstärkende Gefahr. Als Lösung schlug die Referentin die Schaffung neuer Berufsfelder vor, welche einen Algorithmen-TÜV ermöglichen würden.

## Social Bots im Bundestagswahlkampf - Tabea Wilke

Mit Frau Wilke stand eine Praktikerin der Boterkennung vor dem Publikum. Zu Beginn machte sie sich zunächst daran, die unterschiedlichen Typen der Bots zu differenzieren. Ihr Hauptaugenmerk lag gleichwohl auf dem sogenannten Social-Bot, welches sich hauptsächlich durch die Aktivität in Sozialen Netzwerken auszeichnen. Von der technischen Struktur her sah sie die von ihr als hybriden Bots bezeichnete Klasse, die hochautonom und gleichwohl von einem Menschen gesteuert agiert, als die bedrohlichste Form an. Aus der Funktion und den Möglichkeiten der Bots entstehen drei Gefahren. Zum ersten könnten die Aussagen der Bots als Mehrheitsmeinung missinterpretiert werden. Zum zweiten sind die Bots bei unklarer Nachrichtenlage besonders erfolgreich. Zum dritten seien sie bei hoher Nachrichtenfrequenz ebenfalls besonders erfolgreich.

In der US Präsidentschaftswahl konnte Frau Wilke beobachten, dass die Bots dazu genutzt wurden, noch unbelastete Begriffe auf Twitter zu kapern und diese einer Meinung zuzuführen. Neben der Entwicklung in den USA stellte die Referentin auch die Bot Aktivität anhand ihrer Messungen zum CDU Parteitag bildlich dar. Mit diesen Daten prognostizierte sie die größte Aktivität der Bots etwa ein bis zwei Wochen vor der anstehenden Bundestagswahl.

Als Lösungen soll gleichwohl kein Verbot in Frage kommen. Vielmehr gilt es die Rechtsdurchsetzung zu stärken und eine regulierte Selbstregulierung zu etablieren.

## Automatisierte Meinungsblasen: Wie beeinflussen soziale Netzwerke die politische Meinungsbildung? - Prof. Dr. Birgit Stark

Das der Meinungsbildungsprozess ein höchstkomplexes Gefüge ist, konnte Frau Prof. Dr. Stark gleich zu Beginn ihres Vortrages in einer ausführlichen und kurzweiligen Betrachtung herausarbeiten. Neben den vielen Variablen spielen die Medien weiterhin eine überragende Rolle. Die Kommunikationsmöglichkeiten des Internets verkomplizieren die Quellentypen weiter und ändern die Darstellungsform. Für den Einzelnen bestehen nunmehr schlicht mehr Möglichkeiten das

Meinungsklima wahrzunehmen. Gerade im Hinblick auf Soziale Netzwerke ändert die Interaktion mit und subjektive Einschätzung der Meinungsbildung des Einzelnen. Um nur wenige Stichworte zu nennen, kommen nun Faktoren wie Anonymität und die emotionale Aufladung der Inhalte hinzu. Frau Prof. Dr. Stark lieferte in diesem ersten Teil des Vortrags zusätzlich eine dankenswert deutliche Definition der Begriffe Echokammern und Filterblasen.



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

Der Hauptteil des Vortrags ist die Untersuchung, wie Facebook das wahrgenommene Spektrum der Meinungen verändert. Sie konnte hinsichtlich der Untersuchung auf umfangreiche Tests mit Probanden zurückgreifen. Im Ergebnis zeigte sich, dass die klassischen Medien weiterhin eine hohe Bedeutung als Informationsmedium genießen. Facebook spielt insofern auch heute noch keine zentrale Rolle, die Bedeutung von Twitter ist sogar noch geringer anzusiedeln. Insgesamt haben die Probanden ein durchweg kompetentes

Bild gezeigt, was den Umgang mit Informationen aus Netzwerken wie Facebook angeht. Die konnte sich mit Aussagen der Probanden deutlich belegen lassen.

In ihrem Resümee warnte Frau Prof. Dr. Stark davor, die Komplexität des Meinungsbildungsprozesses zu unterschätzen. Auch wenn Facebook nur eine Quelle unter vielen sei, schaffe es dennoch die Voraussetzung einer Meinungspolarisierung.

## Das Kommunikationsmodell des Grundgesetzes – Zu analog gedacht? - Prof. Dr. Mark D. Cole

Eingeleitet wurde der zweite Teil der Veranstaltung durch den Beitrag von Herrn Prof. Dr. Mark D. Cole, welcher das bisher grundsätzlich lineare Willensbildungsmodell des Grundgesetzes vor Augen führte. Dabei wurde das Modell als abstraktes Modell aus der verfassungsrechtlichen Normierung herausgearbeitet. Ausgangspunkt ist die deliberative Demokratie, welche von der freien Meinungsbildung des Einzelnen, ebenso freier Meinungsbeschaffung und -äußerung lebt. Sie wird auch durch die vermittelnde Meinungszusammenführung im politischen Prozess durch die Parteien geprägt, welche eine Transformationsleistung im Hinblick auf die Meinung des Einzelnen erbringen. In diesem Zusammenhang beleuchtete Prof. Dr. Cole auch das damit vorausgesetzte Menschenbild. Setzt man in dieses Modell die neuen Akteure Bots und Trolle ein, offenbaren sich eine Reihe von Herausforderungen und Fragestellungen. Diese betreffen den gesamten Prozess der Willensbildung vom „Bilden“ der Meinung über die „Äußerung“ hin zur Transformationsleistung der Parteien in ein staatliches Handeln.

Lässt man diese Erkenntnisse mit den vorhandenen Sicherungsmechanismen der zur Erreichung des Idealzustandes eines Kommunikationsmodells im Sinne der Verfassung kollidieren, zeigen sich bereits an der Peripherie vielfältige Problemstellungen. So stellte sich der Referent der Frage, ob die Äußerungen von Bots und Trollen nicht ebenfalls der Meinungsfreiheit unterfallen Auch

wenn man dies im Blick auf die Zielrichtung des Art. 5 I 1 Hs. 1 GG zumeist ablehnen wird, verbleibt dennoch ein erheblicher Diskussionsraum. Ein weiteres Problem wurde ebenso angesprochen: Dürfen oder sollten Parteien Bots einsetzen dürfen? Es ging im Vortrag nicht um die Festlegung auf ein konkretes Ergebnis zur Frage, aber der Vortrag zeigte gleichwohl die bestehenden verfassungsrechtlichen Schranken auf. Es bleibt im Ergebnis rechtlich zweifelhaft, ob Parteien überhaupt auf Bots zurückgreifen dürfen, wenn diese den „Wahlkampf“ durch scheinbare Meinungsäußerungen unterstützen sollen.

Letztendlich sah der Referent die mögliche Lösung der Probleme im staatlichen Handeln, welches den Rahmen zur Willensbildung auch unter Einbeziehung der digitalen Kommunikation schaffen muss. Eine Lösung etwa durch explizite verfassungsrechtliche Anpassung erscheint nicht geboten, vielmehr sollte eine Regelung auf einfachgesetzlicher Grundlage oder eine aktualisierte verfassungsrechtliche Interpretation Abhilfe schaffen zu können. Herr Prof. Dr. Cole führte zusammenfassend aus: „Deutschland ist eine rechtsstaatliche Demokratie und so konzipiert, dass Bürger und Parteien aktiv an der politischen Willensbildung teilnehmen. Genau darauf basierte das grundgesetzlich geschützte Kommunikationsmodell. Techniken und Phänomene wie Bots und Trolle greifen nun aber in den grundsätzlich linearen - man könnte ihn auch als "analogen" bezeichnen - Willensbildungsprozess ein.

Sie schaffen innerhalb der Meinungsbildung, -äußerung und -transformation eine vom Modell nicht vorhergesehene Schiefelage, welche möglicherweise nach neuen verfassungsrechtlichen

Interpretationen oder einfachgesetzlichen Lösungsansätzen ruft.“

## Podiumsdiskussion der Parteien

Im zweiten Teil mussten sich die Parteien unter anderem der Frage stellen, wie sie zum Einsatz von Bots und Trollen im Wahlkampf stehen. Vertreten waren: Prof. Dr. Mario Voigt MdL, CDU-Fraktion im Landtag von Thüringen, Christian Petry MdB, SPD-Bundestagsfraktion, Tabea Rößner MdB, Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Anke Domscheit-Berg, DIE LINKE und Bernd Schlömer MdA, FDP-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin. Die Podiumsdiskussion der Parteivertreten – unter Moderation von Rechtsanwalt Reinhold Kopp, dem stellvertretenden Vorsitzenden des EMR – ging zumindest dem Grundsatz nach konform: Man wolle im eigenen Bereich mit einer freiwilligen Selbstverpflichtung zumindest für die anstehenden Wahlkämpfe auf die Nutzung von Bots verzichten. Gleichwohl divergierten die Positionen hinsichtlich einer gesamtheitlichen Lösung. So plädierte etwa Frau Rösner von den GRÜNEN für eine starke staatliche Regulierung: „Die Erfahrung bei dem Umgang mit strafbaren Inhalten zeigt: Selbstverpflichtungen der Diensteanbieter greifen eher selten. Deshalb brauchen wir ein effektives Melde- und Abhilfeverfahren, Bußgelder und Sanktionen. Wichtig ist, dass endlich ein festgelegtes Mindestverfahren gilt und transparent umgesetzt wird. Insbesondere bedarf es fachlich ausgebildeter Ansprechpartner bei den Plattformen, ähnlich eines Datenschutzbeauftragten, die im Falle von Beschwerden tätig werden.“ Dementgegen tendierten die Vertreter der CDU/CSU sowie SPD vermehrt zur Etablierung einer freiwilligen Selbstkontrolle im Umgang mit Bots und Trollen.

Angesprochen auf den aktuellen Gesetzesentwurf des Justizministeriums – dem sogenannten Netzwerkdurchsetzungsgesetz – erntete dieser viel Kritik. Die Kritik macht sich an Punkten der Prak-

tikabilität, Verfassungsmäßigkeit und demokratierechtlichen Aspekten fest. Dem hielt Herr Petry entgegen, dass der Entwurf die Missstände aufgezeigt habe und nun in der Diskussion der Eindruck entsteht, dass diese Missstände wieder in Frage gestellt werden würden. Gleichwohl wurde der akute Handlungsbedarf quer durch alle Parteien anerkannt.

Einigkeit der Parteien herrschte zumindest hinsichtlich der unmittelbar umsetzbaren Abhilfen. Frau Domscheit-Berg von DIE LINKE führte zu diesem Thema aus: „Der Umgang mit Bots und Hass im Netz ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die auch nur gesamtgesellschaftlich gelöst werden kann. Statt neuer Verbote ist hier mehr Transparenz gefragt, z.B. eine Kennzeichnung von Social-Bots, mehr digitale Solidarität untereinander und die konsequentere Durchsetzung bereits existierender rechtsstaatlicher Standards.“ Ebenso war es den Parteien wichtig, die Bürger verstärkt für die Thematik zu schulen und auf Bots hinzuweisen. Herr Prof. Dr. Mario Voigt sagte diesbezüglich: „die Identifikation der Bots ist wichtig“ und „der Mensch muss sensibilisiert sein“.

Das auch weiterhin Nachholbedarf in der Gesellschaft besteht, was die Nutzung des Internets als Kommunikationsmedium betrifft, machte schließlich Herr Schlömer deutlich: „Das Internet soll eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen“ und „eine Diskussionskultur muss gewagt werden“. Er sprach sich zudem für eine verstärkte Grundlagenforschung hinsichtlich der Wirkweise von Bots aus.



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

## Thesen: Wie kann man die Vielfalt der Kommunikation im Netz sichern? - Dr. Jörg Ukrow

Der Beitrag von Herrn Dr. Jörg Ukrow, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds des EMR, konnte frischen Wind in die Debatte bringen. Seine zwölf Thesen zum Thema „Wie kann man die Vielfalt der Kommunikation im Netz sichern?“ lauten: 1. „Man braucht das Rad nicht neu zu erfinden – auch nicht im Übergang von analoger zu digitaler demokratischer Vielfaltssicherung. 2. „Es geht nicht um regulatorische Disruption, sondern um die Adaption klassischer Instrumente demokratischer Vielfaltssicherung an neue digitale Herausforderungen.“ 3. „Digitale Mechanismen der Wahlkampfführung potenzieren die Risiken für einen freien und chancengleichen demokratischen Prozess.“ 4. „Unter den Schutzbereich der Grundrechte fällt verfassungs- wie europa- und völkerrechtlich nur die tatsächliche Ausübung dieser Grundrechte durch Menschen, nicht deren virtuelle Ausübung durch social bots.“ 5. „Das Vortäuschen einer umfassenderen Teilhabe dritter natürlicher Personen am Prozess der Meinungsbildung durch social bots fällt nicht in den Schutzbereich der Kommunikations-Grundrechte.“ 6. „Den Staat trifft eine grundrechtliche

wie demokratische Schutzpflicht, einer Verzerrung des demokratischen Prozesses über Manipulationen durch social bots vorzubeugen.“ 7. „Bei der Frage, wie der Staat seiner Schutzpflicht genügt, besteht für diesen eine weitgehende Einschätzungs- und Beurteilungsprärogative.“ 8. „Die Wahrnehmung der Schutzpflicht in Bezug auf einen freien und chancengleichen demokratischen Willensbildungsprozess berührt Kompetenzen des Bundes wie der Länder.“ 9. „Für die Regulierung von social bots relevantes Normenmaterial findet sich medienrechtlich insbesondere in Transparenzpflichten sowie der Zurückhaltung gegenüber politischer Werbung.“ 10. „Es bedarf nicht nur einer Adaption von auf Vielfaltssicherung ausgerichteten Funktionsnormen, sondern auch von entsprechenden Kontrollnormen.“ 11. „Bei den Sanktionen sollte es schutzzweckorientiert um ein Nebeneinander von medien- und parteirechtlichen Sanktionen gehen.“ 12. „Auch in Bezug auf die Regulierung von social bots zur Vielfaltsprophylaxe verdient ein System regulierter Selbstregulierung vertiefter Prüfung – auch in rechtsvergleichender Perspektive.“